

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-283 Limbach Motorenbau

Datum der Ausgabe:
19. Oktober 1976

Betroffene Motoren:
Limbach SL 1700E, 1700EA, 1700EB und 1700EC, die mit Stromberg-Zenith-Vergasern 150CD und 150CD-3 ausgerüstet sind.

Betrifft:
Vergaser.

Anlaß:
Risse in der Gummimembrane des Reglerkolbens.

Maßnahmen und Fristen:

1. Innerhalb der nächsten 100 Flugstunden, jedoch nicht später als 6 Monate nach Bekanntgabe dieser LTA, ist die Gummimembrane des Reglerkolbens auf Rißbildung und poröse Stellen - besonders auf der dem Reglerkolben zugekehrten Seite - zu prüfen. Falls Risse festgestellt werden, ist die Membrane zu erneuern. Die Arbeiten sind entsprechend der Technischen Mitteilung auszuführen.
2. Die Dokumentation ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:
Betriebshandbuch - Flugmotoren für Motorsegler - Sportavia-Limbach SL 1700E, Limbach SL 1700EA und weitere Baureihen (Ausgabe 5.9.1973):
Blatt Nr. 12 Punkt 6.2.1: Nach 6 Monaten seit letzter 100-Stunden-Kontrolle, Vergasermembrane an allen Stromberg-Zenith-Vergasern kontrollieren.
Blatt Nr. 14 Punkt 6.5: 100 Stunden-Kontrolle (Zusatzarbeiten zu Pkt.6.4), Vergasermembrane bei allen Stromberg-Zenith-Vergasern kontrollieren.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Technische Mitteilung Limbach Motorenbau Nr. 12 vom 1.7.1976.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen. Ihre Durchführung ist in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.